

# Aufnahmeantrag

Ich beantrage meine Aufnahme in die Jungen Liberalen!

Vorname, Name: \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer: \_\_\_\_\_

Postleitzahl, Wohnort: \_\_\_\_\_

Telefon, Telefax, Mobil: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Beruf: \_\_\_\_\_

Politische Interessensgebiete  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Ort, Datum

Unterschrift

**Ich bin Mitglied der FDP: Ja / Nein  
(Nicht Zutreffendes bitte streichen)**

**Ich beantrage hiermit meine Aufnahme in die FDP: Ja / Nein  
(Für die Mitgliedschaft bei den JuLis nicht zwingend)**

Ort, Datum

Unterschrift

**Bitte im Original einsenden an:**

Junge Liberale Stadtverband Marl  
c/o Thorsten Leineweber  
Wacholderstraße 3  
45770 Marl

# Einzugsermächtigung

Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt ab 02. April 2003 mindestens 2,00 € (zwei Euro)! **Ich ermächtige den Stadtverband Marl der Jungen Liberalen, meinen monatlichen**

**Mitgliedsbeitrag in Höhe von \_\_\_\_\_ EUR bis auf Widerruf jeweils jährlich**

**mittels Lastschrift einzuziehen.**

Kontoinhaber: \_\_\_\_\_

Bankleitzahl: \_\_\_\_\_

Konto-Nr.: \_\_\_\_\_

Geldinstitut: \_\_\_\_\_

Ort, Datum

Unterschrift

Junge Liberale Stadtverband Marl  
Bankverbindung: Volksbank Marl-Recklinghausen eG  
Konto Nr. 109 414 100, BLZ 426 610 08

Liebes Mitglied,

wir möchten Dich bitten, wenn Du eine Kontoverbindung hast, von dieser Einzugsermächtigung Gebrauch zu machen, da diese für uns die kostengünstigste und einfachste Möglichkeit ist, die Mitgliedsbeiträge zu erheben.

Diese Einzugsermächtigung kannst Du jederzeit formlos zurückziehen.  
Vielen Dank!

# **Satzung**

## **Junge Liberale, Stadtverband Marl**

### **Stand: 20.04.2007**

#### **§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

Unter dem Namen "Junge Liberale" haben sich junge Liberale zu einem Verband zusammengeschlossen mit dem Ziel, die Idee des politischen Liberalismus weiterzuentwickeln und sie gemeinsam mit den Jugendlichen in die Praxis umzusetzen. Die Jungen Liberalen wirken an der Aufgabe mit, die größtmögliche Freiheit für den Menschen zu verwirklichen. Die Jungen Liberalen greifen vor allem die Probleme der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf und setzen sich für deren Interessen ein. Sie bekennen sich zum Auf- und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaats, einer von sozialem Geist getragenen freiheitlichen Gesellschaft und einer ökologischen und sozialen Marktwirtschaft.

#### **§ 2 Untergliederung**

Der Stadtverband Marl ist eine Untergliederung des Kreisverbandes Recklinghausen und des Landesverbandes der Jungen Liberalen NRW e. V.

#### **§ 3 Mitgliedschaft**

1) Mitglied im Stadtverband der Jungen Liberalen kann werden, sofern er/sie mindestens 14 Jahre alt ist und das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, seinen Wohnsitz in Marl hat – über Ausnahmen entscheidet der Stadtverbandsvorstand – und nicht Mitglied einer konkurrierenden Organisation ist sowie die Grundsätze und die Satzung der Jungen Liberalen anerkennt.

2) Die Mitgliedschaft zu den Jungen Liberalen im Stadtverband wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landesvorstand, dem Kreisvorstand oder dem Stadtverband erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Landesvorstand NRW e. V.

3) Die Mitgliedschaft endet mit der Vollendung des 35. Lebensjahres oder durch Austritt bzw. Ausschluss. Zum Ausschluss kommt es, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung sowie erheblich gegen die Grundsätze des Verbandes verstößt oder absichtlich das Ansehen der

Jungen Liberalen schädigt und mindestens die für ein Jahr fälligen Beiträge trotz Mahnung nicht bezahlt hat. Der Stadtverband beschließt die weitere Verfolgung als Ausschlussverfahren nach dem Landessatzungsrecht.

#### **§ 4 Organe**

Die Organe des Stadtverbandes der Jungen Liberalen sind der Stadtkongress und der Stadtverbandsvorstand.

#### **§ 5 Der Stadtkongress**

1) Der Stadtkongress ist das oberste Beschlussorgan des Stadtverbandes. Unübertragbare Aufgaben des Stadtkongresses sind:

- Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des politischen Rechenschaftsberichtes des Stadtverbandsvorstandes
- Wahl, Abberufung und Entlastung des Stadtverbandsvorstandes
- Wahlvorschläge an und für den Kreiskongress
- Vorschläge zum Kreiskongress
- Wahl zweier Kassenprüfer
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Stadtverbandes

2) Der Stadtkongress ist die Mitgliederversammlung des Stadtverbandes. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, die dem Kreisverband beitragspflichtig gemeldet sind.

3) Der Stadtkongress findet mindestens einmal im Jahr statt. Seine Einberufung wird vom Stadtverbandsvorstand beschlossen. Zusätzlich muss er auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder innerhalb eines Monats einberufen werden.

4) Der Stadtkongress wird einberufen innerhalb einer Frist von 14 Tagen (zwei Wochen), wenn der Stadtverbandsvorstand unter Vorschlag einer Tagesordnung alle Mitglieder schriftlich einlädt.

5) Anträge zur Tagesordnung müssen zu Beginn des Stadtkongresses vorliegen. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder, der Stadtverbandsvorstand sowie die ggf. vom Stadtverbandsvorstand eingesetzten Arbeitskreise.

6) Nach Eröffnung des Stadtkongresses werden zunächst ein Versammlungsleiter und ein Protokollführer gewählt. Der Versammlungsleiter und der Protokollführer unterzeichnen das Protokoll des Stadtkongresses, anschließend muss das Protokoll vom Stadtverbandsvorstand genehmigt werden.

7) Es können Wahlen und Satzungsänderungen nur dann durchgeführt werden, wenn diese mit der Einladung bzw. mit der Tagesordnung angekündigt wurden. Es genügt eine einfache Mehrheit, d. h. die Anzahl der Ja-Stimmen muss die Anzahl der Nein-Stimmen übertreffen.

### **§ 6 Der Stadtverbandsvorstand**

1) Der Stadtverbandsvorstand besteht aus

- einem Stadtverbandsvorsitzenden
- seinem Stellvertreter
- einem Schatzmeister
- einem Schriftführer
- und mindestens einem Beisitzer

2) Vom Stadtkongress werden die Mitglieder des Stadtverbandsvorstandes einzeln und in geheimer Wahl für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Abberufung eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder kann durch ein Misstrauensvotum nur mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Die Abberufung kann wiederum nur erfolgen, wenn ein entsprechender Antrag in der Einladung gestellt wurde.

3) Der Stadtverbandsvorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Vertretungsmacht steht jedem einzelnen Vorstandsmitglied zu.

4) Der Stadtverbandsvorstand führt die Beschlüsse des Stadtkongresses aus und erledigt die laufenden und organisatorischen Aufgaben. Seine Arbeitsweise regelt er selbst.

### **§ 7 Finanzen**

1) Der Stadtverband deckt seine Aufwendungen durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, öffentliche Zuwendungen und sonstige Einnahmen.

2) Die Mitglieder führen ihre Mitgliedsbeiträge an den Stadtverband ab.

3) Der Schatzmeister ist dafür verantwortlich, dass die Beschlüsse hinsichtlich der Finanzen befolgt werden.

4) Der Stadtverband ist verpflichtet, die Anteile an den Mitgliedsbeiträgen entsprechend der Beschlüsse der Kreis-, Bezirks- und Landeskongresse an die jeweilige Ebene abzuführen.

5) Der Schatzmeister legt jährlich vor dem Stadtkongress Rechenschaft über die Finanzen des Stadtverbandes ab. Der Stadtkongress stellt den Schatzmeister im Anschluss an dessen Bericht und dem Bericht der Kassenprüfer von allen Forderungen frei (Entlastung).

6) Weiteres regelt die Beitragsordnung.

### **§ 8 Satzungsänderungen**

Die Satzung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten geändert werden. Satzungsänderungen sind schriftlich unter Beachtung der Fristen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.

### **§ 9 Auflösung**

Die Auflösung des Stadtverbandes muss mit der Einladung zum Stadtkongress versandt werden. Der Stadtverband kann nur aufgelöst werden, wenn der entsprechende Antrag von sowohl drei Vierteln der anwesenden Mitglieder als auch mehr als der Hälfte aller Mitglieder angenommen wird. Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des Stadtverbandes an den Kreisverband der Jungen Liberalen, ansonsten an den Landesverband der Jungen Liberalen NRW e. V.

# **Beitragsordnung**

## **Junge Liberale, Stadtverband Marl**

### **Stand: 02.04.2003**

**Der Stadtverband Marl der Jungen Liberalen unterliegt gemäß § 4 der Finanzordnung des Kreisverbandes Recklinghausen folgender Beitragsordnung:**

#### **§ 1 Beitragshöhe**

- 1) Jedes Mitglied im Stadtverband ist verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- 2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von dem Mitglied im Wege der Selbsteinschätzung gegenüber dem Schatzmeister erklärt. Die dadurch festgelegte Beitragshöhe bleibt für das Mitglied verbindlich und dient zur Feststellung von etwaigen Beitragsrückständen so lange das Mitglied nicht gegenüber dem Schatzmeister aufgrund einer neuen Selbsteinschätzung eine andere Beitragshöhe mitteilt. Eine rückwirkende Senkung des Mitgliedsbeitrages ist unzulässig.
- 3) Der Mindestbeitrag beträgt 2,00 € (zwei Euro). Der Betrag wird mit Ablauf des Monats fällig, in welchem das Mitglied die Aufnahme bestätigt bekommt. Der Beitrag wird im Voraus für ein Jahr geleistet.
- 4) Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Beitragserhebung zuständig. Der Beitrag kann wahlweise in bar, per Überweisung oder per Bankeinzugsermächtigung, die dem Schatzmeister zu erteilen ist, entrichtet werden.

#### **§ 2 Schuldhafte Säumnis**

- 1) Leistet ein Mitglied seinen Beitrag nach Fälligkeit nicht, so ist es schriftlich zu mahnen. Bleibt die Mahnung vier Wochen lang ohne Erfolg, so ist sie zu wiederholen. Bleibt auch die wiederholte Mahnung ohne Erfolg, so liegt schuldhaftes Säumnis des Mitglieds vor.
- 2) Der Vorstand beschließt bei schuldhaftem Säumnis die Überweisung des Sachverhaltes an den Kreisverband.

3) Ein schuldhaft säumiges Mitglied hat dem Stadtverband den aus der Säumnis entstehenden Schaden, insbesondere Portokosten, Rücküberweisungs- und Mahngebühren auszugleichen.

#### **§ 3 Abführungen an den Kreisverband**

Der Stadtverband ist verpflichtet, zu den Fälligkeitsterminen 30.06. und 31.12. den Beitrag nach § 5 Abs. 2 der Kreisfinanzordnung pro gemeldetem Mitglied an den Kreisverband abzuführen.

#### **§ 4 Änderungen**

Änderungen dieser Beitragsordnung bedürfen der Schriftform. Sie werden vom erweiterten Stadtvorstand mit 2/3-Mehrheit beschlossen. Im Übrigen gelten die anzuwendenden Bestimmungen der Finanzordnung des Kreisverbandes Recklinghausen.